**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TSR Recycling GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung Düsseldorf 03.05.2023

52.03.00-9357042-0000-126

Die TSR Recycling GmbH & Co. KG beabsichtigt eine Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von elektrischen Anlagen aus dem Hochspannungsbereich zu errichten. Mit Datum vom 30.08.2022, zuletzt ergänzt am 05.12.2022 wurde ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der bestehenden Aufbereitungsanlage für metallhaltige Abfälle gestellt.

Der Anlagenstandort befindet sich in 40221 Düsseldorf, Auf der Lausward 44 in der Gemarkung Hamm, Flur 19, Flurstücke: 74 - 77, 86, 97, 164, 166, 167, 171, 172, 178, 180, 212, 215, 217, 223, 228).

Es handelt sich um eine Anlage, die den Nummern 8.12.2, 8.12.1.1, 8.12.3.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) zuzuordnen ist.

Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

* I. Errichtung und Betrieb einer neuen rund 750 m² großen Betriebseinheit BE  2700 - Lagerung und Behandlung von elektrischen Anlagen – innerhalb der bisherigen Betriebseinheit BE 2100 – Lagerfläche III.
* II. Reduzierung der BE 2100 – Lagerfläche III – um rund 750 m² zugunsten der neuen Betriebseinheit BE 2700 - Lagerung und Behandlung von elektrischen Anlagen.
* III. Ergänzung des Abfallschlüsselkataloges im Input um AVV 16 02 13 \* (Ölhaltige Transformatoren, Stromwandler und Leistungsschalter) sowie im Output um AVV 13 03 07\* (Wärmeübertragungsöle), AVV 19 12 07 (Holz) und AVV 17 01 03 (Keramik).

Das Vorhaben fällt gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 a) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG unter die Nummer 8.7.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die für die allgemeine Vorprüfung erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Es ist geplant in einer bestehenden Halle eine neue Betriebseinheit zur Behandlung und Zwischenlagerung von elektrischen Anlagen aus dem Hochspannungsbereich zu errichten und zu betreiben.

Zu bestehenden Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken; die bestehenden Nutzungen des Standortes werden nicht verändert.

Ein Eingriff in das Oberflächen- oder Grundwasser erfolgt durch die Maßnahmen nicht. Die Maßnahmen erfolgen auf einer bereits versiegelten Fläche; neue Flächen sollen nicht versiegelt werden.

Durch den Betrieb der Anlage in einer bereits bestehenden Halle erfolgen keine baulichen Änderungen. Abrissarbeiten finden nicht statt.

Durch die Ausgestaltung der Lagerfläche gemäß den Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird einer Verunreinigung des Gewässers vorgebeugt.

Die Behandlung erfolgt in einer bestehenden Halle. Die Geräuschemissionen verändern sich kaum, da sich die Anzahl des Fahrzeugverkehrs durch die Änderung nur geringfügig erhöht. Die Änderung ist im Hinblick auf die Lärmemissionen als nicht relevant anzusehen.

Bei der Anlage der TSR Recycling GmbH & Co. KG handelt es sich nicht um eine Anlage, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterfällt. Dies ändert sich auch nicht durch das neue Vorhaben, da die Mengenschwellen der Störfallverordnung deutlich unterschritten werden.

Bei der geplanten Maßnahme handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b) BImSchG.

Die neuen Abfälle entsprechen von Ihrer Art und den Merkmalen, den bereits angenommenen Abfällen. Andersartige Technologien sind nicht verwendet. Die Lagermengen verändern sich durch die Änderung nicht. Unfall- oder Störfallrisiken sind durch die neuen Abfälle und die Art der Behandlung nicht erkennbar.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu besorgen.

Standort des Vorhabens:

Die Anlage befindet sich gemäß Bebauungsplan im Sondergebiet Hafen. Das Gebiet ist als Industriegebiet eingestuft und wird bereits industriell und gewerblich genutzt. Das Umfeld ist durch industrielle Nutzung geprägt. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert.

Aufgrund der bereits vorliegenden großflächigen Versiegelung des Umfelds sind Reichtum und Qualität an Naturgütern als sehr gering zu beurteilen.

Besonders empfindliche Gebiete, Gebiete mit sensiblen Nutzungen, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschätzte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden und Baudenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Anlage liegt benachbart zum LSG-4606-0021 LSG-Rheinauen. Ein Einfluss auf das Landschaftsschutzgebiet und seine Schutzzwecke erfolgt durch die geplante Änderung nicht. Das Gelände ist bereits vorhanden, die Änderung wird in einer bestehenden Halle umgesetzt.

Es befinden sich im näheren Umfeld keine Naturdenkmäler, geschützte Alleen oder geschützte Biotope.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Das Betriebsgelände befindet sich im Hafengebiet, aber nicht in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG.

Das Gebiet liegt innerhalb des Luftreinhalteplans der Stadt Düsseldorf. Die Umweltzone wurde aufgrund von hohen Belastungen von Stickstoffdioxid und Feinstaub festgesetzt. Diese werden maßgeblich durch den öffentlichen Straßenverkehr hervorgerufen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die bestehende Nutzung des Standortes als industriell und gewerblich genutzte Fläche wird nicht verändert.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt des Gebiets und des Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das in der Nähe befindliche Landschaftsschutzgebiet können durch die Art der beantragten Änderung ausgeschlossen werden, da es durch die Änderung zu keinen zusätzlichen Emissionen kommen wird.

Die geplante Anlage erfüllt die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bzw. den Boden sind nicht zu besorgen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe, Geräuschen oder Gerüchen sind als irrelevant anzusehen. Es kommt durch das Vorhaben daher nicht zu verstärkenden Effekten. Die Auswirkungen sind daher nicht als erheblich zu bewerten.

Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben.

Im Hinblick auf die Emissionen in die Luft und den Lärm kommt es nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, da die Behandlung in einer bestehenden Halle erfolgt und sich der LKW-Verkehr nur irrelevant erhöht.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Olga Mielke